

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zü**

**Sitzung vom 16. Juni 1982**



**2248. Quartierplan.** Am 3. Mai 1982 ersuchte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Januar 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ruchstuck in Brüttisellen. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 5. Februar 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. März 1982 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Die Verfahrenseinleitung war mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2732/1980 gestützt auf § 132 PBG genehmigt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Stationsstrasse/Haldenstrasse I. Kl. Nr. 3, im Südosten durch die Bauzonengrenze, im Südwesten durch die Autobahnauffahrten zur N 1.1.3 bzw. den Dorfbach sowie im Nordosten durch die Bruggwiesenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wangen-Brüttisellen und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Infolge der topographischen Verhältnisse ist das Schmutzwasser aus dem Teilgebiet südöstlich der Nationalstrasse N 1.1.3 in die höher gelegene Kanalisation zu pumpen. — Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie eine Stichstrasse mit Ausmündung in die Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3. — Der an der Stichstrasse auf 22 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Entlang der Bruggwiesenstrasse und der Stations- bzw. Haldenstrasse I. Kl. Nr. 3 werden die Verkehrsbaulinien in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Nationalstrasse N 1.1.3 eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Bund festgesetzten Verkehrsbaulinien Nr. 73/1972 überein. Letztere werden bei der Unterführung der Stichstrasse geöffnet. Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Stichstrasse 2,20 %. Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strasse und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. — Die Administrativkosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Gemeinderatsbeschlusses verlegt.

Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Gde.  
Wangen-Brüttisellen

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 25. Januar 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ruchstuck, Brüttisellen, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Juni 1982

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**